



# Compliance- Leitfaden für die SLG-Verbandsarbeit

Hinweise für ein  
kartellrechtskonformes  
Handeln und Verhalten

Betonverband Straße, Landschaft, Garten e. V. (SLG)

---

Stand: 2. Ausgabe, April 2020

## Vorwort

Seit seiner Gründung im Oktober 1997 bündelt der in Bonn ansässige Betonverband Straße, Landschaft, Garten e. V. (SLG) das Knowhow namhafter deutscher Hersteller und ist damit seit mehr als zwei Jahrzehnten die zentrale Anlaufstelle für das Bauen mit Betonsteinen. Eingebunden in zahlreiche Organisationen, die mit Interessenvertretung und Erstellung von Technischen Regeln befasst sind, bestimmt der Betonverband SLG die Entwicklung mit.

Damit bildet der Betonverband SLG die Plattform für eine aktive und vielfältige Verbandsarbeit. Durch seine Interessenvertretung und Regelwerksarbeit sowie seine Beratungsleistung zu einschlägigen bautechnischen Fragen schafft er für seine Mitgliedsunternehmen Werte und unterstützt sie dabei, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern.

Dabei bekennen sich der Betonverband SLG und seine ordentlichen wie außerordentlichen Mitglieder zu einer freiheitlichen, auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung. Dazu gehört die konsequente Nutzung bestehender Handlungsspielräume ebenso wie die Einhaltung kartellrechtlicher Anforderungen an die Verbandsarbeit.

Die besondere Herausforderung der Verbandsarbeit liegt für alle Beteiligten darin, die Grenze zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten sicher identifizieren zu können. Denn es ist oft nicht leicht, die Grenzen des kartellrechtskonformen Verhaltens zu erkennen.

Zu diesem Zweck hat der Betonverband SLG erstmals mit Datum Februar 2018 als Ergänzung zu dessen bisheriger SLG-Compliance-Erklärung in dem vorliegenden Leitfaden klare, verbindliche und praxisorientierte Regeln für die Verbandsarbeit festgelegt, die auf dem „3-Säulen-prinzip“ (Prävention, Erkennen, Handeln) basieren. Sie richten sich an alle haupt- und ehrenamtlich in der Verbandsarbeit Mitwirkenden sowie an alle Teilnehmer von SLG-Veranstaltungen.

Der Betonverband SLG will damit allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit vor etwaigen Kartellrechtsverstößen geben. Die Einhaltung dieser Regeln dient dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder und ist daher für alle im Rahmen der Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	4
2. SLG-Verbandssitzungen.....	5
3. SLG-Fortbildungsveranstaltungen .....	8
4. Technische Fachberatung .....	9
5. Externe Gremien- und Lobbyarbeit .....	10
6. Mitgliederinformation und Öffentlichkeitsarbeit.....	11
7. Konditionenempfehlungen .....	11
8. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder .....	11
9. Konsequenzen bei Kartellrechtsverstößen.....	12

## Impressum

### **Compliance-Leitfaden für die SLG-Verbandsarbeit**

Verfasser und Herausgeber:

Betonverband Straße, Landschaft, Garten e. V. (SLG)

Schlossallee 10

53179 Bonn

Telefon: 0228 / 954 56 - 0

Fax: 0228 / 954 56 - 90

E-Mail: [slg@betoninfo.de](mailto:slg@betoninfo.de)

Web: [www.betonstein.org](http://www.betonstein.org)

2. Ausgabe, April 2020, Bonn.

Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Ausarbeitung dieses Leitfadens übernimmt der Betonverband SLG keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sind vorbehalten.

## 1. Einleitung

Wie die Verfolgungspraxis des Bundeskartellamtes belegt, lassen sich in der Verbandsarbeit drei typische Fallkonstellationen von Verstößen unterscheiden:

- **Verbandsarbeit als Plattform für Kartelle der Mitglieder**

Die Verbandsplattform wird für kartellrechtlich unzulässigen Austausch oder unzulässige Zusammenarbeit missbraucht, ohne dass der Verband bzw. die Geschäftsführung und hauptamtliche Mitarbeiter davon Kenntnis haben. Dies gilt sowohl für den „offiziellen“ Teil der Verbandsarbeit wie für „informelle“ Gespräche in Pausen oder am Rande von Verbandssitzungen.

- **Eigenverstoß des Verbandes**

Beim Eigenverstoß des Verbandes liegt ein eigenverschuldetes kartellrechtswidriges Verhalten der Geschäftsführung bzw. der hauptamtlichen Mitarbeiter vor, ohne vorherige Absprache mit den Mitgliedern. Typische Beispiele sind Verbandserklärungen und -empfehlungen im Rahmen von internen Verbandsrundschriften oder externen Pressemeldungen.

- **Kombination von Plattform und Eigenverstoß**

Bei vielen Kartellrechtsverstößen handelt es sich um eine Kombination zwischen einem Verstoß der Mitglieder auf der Plattform des Verbandes und einem Eigenverstoß des Verbandes selbst. In diesem Fall werden beide Verstöße separat verfolgt und mit Bußgeldern geahndet.

Da die kartellrechtlich relevanten Betätigungsfelder innerhalb der Verbandsarbeit vielfältig sein können, werden für die wesentlichen Tätigkeitsfelder des Betonverbandes SLG nachfolgende Verfahrens- und Verhaltensregeln verbindlich eingeführt.

Sie sollen alle haupt- und ehrenamtlichen an der Verbandsarbeit Mitwirkenden für die Thematik „Kartellrecht“ sensibilisieren und dazu beitragen, den Betonverband SLG und seine Mitgliedsunternehmen vor Kartellrechtsverstößen, etwaigen Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen zu schützen.

## 2. SLG-Verbandssitzungen

Im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben richtet der Betonverband SLG jährlich eine Vielzahl an unterschiedlichen Sitzungen aus, für deren Organisation und Durchführung er verantwortlich ist. Hierunter fallen sowohl die Mitgliederversammlung als auch sämtliche Sitzungen des Vorstands, der Arbeitsausschüsse und sonstiger Untergruppierungen (zum Beispiel Arbeitsgruppen), unabhängig davon, ob diese als physische Sitzung oder in Form einer Webkonferenz stattfinden.

Für diese gelten die nachfolgenden Regelungen verbindlich:

### Einladung

- Die hauptamtlichen Mitarbeiter laden offiziell und rechtzeitig zu Verbandssitzungen im Namen des Sitzungsleiters ein und fügen der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung sowie die aktuelle SLG-Compliance-Erklärung zur Kenntnis bei.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter tragen Sorge, dass Tagesordnung, Sitzungsunterlagen und Protokolle klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.
- In Zweifelsfällen steht die Geschäftsführung für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

### Organisation und Ablauf

- An jeder Verbandssitzung nimmt mindestens ein hauptamtlicher Mitarbeiter teil.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind für die Einhaltung des ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens verantwortlich.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter weisen die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf die SLG-Compliance-Erklärung hin, die mit der Unterzeichnung der Teilnehmerliste bei physischen Sitzungen oder mit der Einwahl in Webkonferenzen von allen Beteiligten verbindlich anerkannt wird.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter stellen gemeinsam mit dem Sitzungsleiter sicher, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte dies dennoch gewünscht werden, führt der hauptamtliche Mitarbeiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei, der im Protokoll festzuhalten ist.

- Die Sitzungsteilnehmer sollten neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden und den Sitzungsraum unverzüglich verlassen.

### Zulässige Themen und Informationen

Sitzungsteilnehmer, auch aus Mitgliedsunternehmen, dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu zulässigen Themen austauschen. Dazu gehören:

- Informationen über Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens, der gesamten Produktpalette oder anderer aggregierter Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen.
- allgemeine Konjunkturdaten.
- aktuelle Gesetzesvorgaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen.
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten des Betonverbands SLG.
- Benchmarking-Aktivitäten in aggregierter Form.
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks.
- allgemeiner Austausch von frei zugänglichen Daten (zum Beispiel aus dem Internet oder aus veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen).

### Unzulässige Themen und Informationen

Sitzungsteilnehmer dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht oder den sogenannten Geheimwettbewerb verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne, sensible Informationen oder Daten handelt.

Dazu zählen:

- Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile (zum Beispiel Rabatte oder Boni), Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen.

- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten (zum Beispiel Zahlungsbedingungen, Zahlungsziele).
- Austausch sensibler Unternehmensdaten (zum Beispiel Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten sowie über die Abgabe und den Inhalt von Angeboten).
- detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese noch nicht öffentlich sind.
- in der Regel Informationen über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.
- Vereinbarungen oder Empfehlungen für Mitgliedsunternehmen, auf einer bestimmten Messe nicht oder nicht mehr auszustellen oder künftig nur noch auf einer bestimmten Messe auszustellen,
- Weitergabe von Informationen über Kosten, Kapazitäten, Auftragsgänge oder technische Entwicklungen, Produktqualität und begleitende Dienstleistungen.

### Verhaltensregeln

- Der Sitzungsleiter stellt gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter sicher, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
- Der Sitzungsleiter weist gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin.
- Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion bzw. notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, sofern eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte.
- Die Sitzungsteilnehmer verpflichten sich im Rahmen von Webkonferenzen, auf die Nutzung von privaten Chatnachrichten an einzelne Sitzungsteilnehmern zu verzichten.

- Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, soweit sie kartellrechtliche Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung ist zu protokollieren.
- Die Sitzungsteilnehmer sollten bei der Fortsetzung einer ihrer Meinung nach kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Dies ist mit Namen und Zeitangabe zu protokollieren.
- Einzelfallprüfung, ob vor der gemeinsamen Erarbeitung technischer Standards oder neuer Verbandszeichen mit eventueller kartellrechtlicher Relevanz ein Rechtsanwalt zu konsultieren ist.

### Protokolle

- Die hauptamtlichen Mitarbeiter erstellen korrekte, vollständige und detaillierte Protokolle von Verbandssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind.
- Die Sitzungsteilnehmer sollten Widerspruch erheben, wenn ihnen in der Sitzung auffällt, dass keine Mitschrift für die Erstellung des Sitzungsprotokolls erfolgt.
- Die Sitzungsteilnehmer können zusätzlich selbst mitschreiben.
- Die Protokolle von Verbandssitzungen werden zeitnah an den eingeladenen Teilnehmerkreis verschickt.
- Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle innerhalb von drei Wochen nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und der dortigen Beschlüsse. Sie weisen den Betonverband SLG unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierung, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen, hin und fordern eine Korrektur.

### 3. SLG-Fortbildungsveranstaltungen

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Betonverbands SLG gehört auch die Förderung der Aus- und Weiterbildung. Hierzu werden insbesondere für Beschäftigte von Mitgliedsunternehmen Fortbildungsveranstaltungen zu verschiedenen Themenbereichen seitens des Betonverbands SLG organisiert und durchgeführt.

- Im Rahmen der Veranstaltungsplanung und -durchführung sind die vorgenannten Verfahrens- und Verhaltensregeln für SLG-Sitzungen von alle Beteiligten sinngemäß anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Protokollierungsregeln. Für die übrigen Regelungen gelten, soweit abweichend, die nachfolgenden begrifflichen Klarstellungen:
  - Moderator ≈ Sitzungsleiter,
  - Programm ≈ Tagesordnung,
  - Veranstaltungsteilnehmer ≈ Sitzungsteilnehmer.
- Referenten verpflichten sich im Zuge ihrer Vortragszusage zur verbindlichen Einhaltung der Regeln dieses Compliance-Leitfadens. Insbesondere verpflichten sie sich, im Rahmen ihres jeweiligen Vortrags und eventuell zugehöriger Handouts auf kartellrechtlich bedenklichen Inhalte zu verzichten.
- Sind im Rahmen von SLG-Veranstaltungen Werksbesichtigungen vorgesehen, ist der hauptamtliche Mitarbeiter dafür verantwortlich, dass sich die ausgetauschten Informationen auf Aspekte der Produktion beschränken und keine Prozesse vorgeführt werden, die für Teilnehmer von Wettbewerbsunternehmen von strategischer Bedeutung sein können.
- Bei externen Veranstaltungen, bei denen der Ausrichter keine eigenen kartellrechtlichen Compliance-Maßnahmen vorhält, sollten die Teilnehmer von SLG-Mitgliedsunternehmen zum Selbstschutz die Regeln für SLG-Veranstaltungen sinngemäß anwenden.

#### 4. Technische Fachberatung

Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Verbandsarbeit berät der Betonverband SLG sowohl Mitgliedsunternehmen als auch zum Beispiel Anwender und Bauherren bei technischen Fragen unter anderem zu Produktqualitäten und Bauweisen, die häufig im Zusammenhang mit vermeintlichen Mängelansprüchen stehen.

Die Fachberatung, auch in Form einer schriftlichen Stellungnahme, ist kartellrechtlich unbedenklich, soweit der Betonverband SLG die Anfrage aus technischer Sicht objektiv und neutral sowie unver-

bindlich beantwortet, und den Anfragenden damit lediglich in die Lage versetzt, eine eigene Entscheidung auf der Grundlage der ihm übermittelten Informationen zu treffen.

## 5. Externe Gremien- und Lobbyarbeit

### Gremienarbeit

Eine weitere satzungsgemäße Aufgabe des Betonverbands SLG ist die kontinuierliche Mitarbeit in technischen Gremien. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitern sind auch zahlreiche Vertreter von Mitgliedsunternehmen ehrenamtlich in diversen Gremien für den Betonverband SLG tätig, insbesondere in den Arbeits- und Normungsgremien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) und des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN).

Soweit Normen und andere Standards zur Steigerung der Produktqualität und -kompatibilität beitragen, werden sie kartellrechtlich grundsätzlich als wettbewerbsfördernd angesehen. Soweit Normungs- und Standardisierungsprozesse jedoch eine Marktabschottung mit sich bringen, technische Innovationen behindern, den Preiswettbewerb verringern oder bestimmten Unternehmen die Teilnahme am Normungsprozess verweigert wird, können sie jedoch auch wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen haben.

Treffen mehrere Wettbewerber aufeinander, bestehen auch hier immer die in der Einleitung aufgeführten Gefahren kartellrechtswidrigen Verhaltens.

Sofern die ausrichtende Institution keine eigenen kartellrechtlichen Compliance-Maßnahmen zum Schutz aller Mitwirkenden vorhält, sollten die Vertreter des Betonverbandes SLG den Sitzungsleiter bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter des Ausrichters darauf hinweisen und zum Selbstschutz die Regeln für SLG-Verbandssitzungen gemäß Abschnitt 2 sinngemäß anwenden.

### Lobbyarbeit

Die branchenbezogene Lobbyarbeit zählt ebenfalls zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Betonverbands SLG. Sie ist grundsätzlich durch die im Grundgesetz verankerte Vereinigungs- und Meinungsfreiheit geschützt, jedoch darf sie nicht als Plattform für kartellrechtswidriges Verhaltens missbraucht werden.

Auch für den vor- und nachbereitenden sowie den informellen Teil der Lobbyarbeit haben haupt- und ehrenamtliche Vertreter des Beton-

verbands SLG dafür Sorge zu tragen, dass es in ihrem Beisein zu keinen kartellrechtswidrigen Absprachen oder unzulässigem Informationsaustausch kommt. Hierbei sind die Regeln für SLG-Verbandssitzungen gemäß Abschnitt 2, insbesondere bezüglich zulässiger und unzulässiger Themen sowie die Verhaltensregeln, sinngemäß anzuwenden.

## **6. Mitgliederinformation und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Betonverband SLG verfasst im Rahmen seiner Mitgliederinformation und Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig interne Rundschreiben und Pressemeldungen, darunter unter anderem auch Verbandserklärungen bzw. Positionspapiere.

Dabei stellt der Betonverband SLG sicher, dass diese keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen hindeuten.

Zulässige Formulierungen sind:

- objektive Wiedergabe der Marktlage und -entwicklung.
- Darstellung alternativer Reaktionsmöglichkeiten, ohne einseitig eine bestimmte Redaktionsmöglichkeit zu bevorzugen.

## **7. Konditionenempfehlungen**

Der Betonverband SLG entwickelt unter Einbezug von juristischem Fachbeistand Allgemeine Geschäftsbedingungen, die er seinen Mitgliedern unverbindlich zur Anwendung zur Verfügung stellt.

Der Betonverband SLG stellt sicher, dass eine Empfehlung über einheitlich anzuwendende Vertragsbedingungen gegenüber Mitgliedsunternehmen unterbleibt.

## **8. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder**

Nach den SLG-Statuten entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Dabei ist kartellrechtlich zu bedenken:

- Der Vorstand ist in seiner Entscheidung zwar grundsätzlich frei, jedoch muss er einen bestehenden kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im Betonverband SLG beantragt, respektieren.

- Der Betonverband SLG hat die Voraussetzungen für beide Mitgliedschaftsformen in seinen Statuten geregelt.
- Der Vorstand darf beitrittswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den Betonverband SLG verweigern.
- Die Entscheidungsautonomie des Vorstandes ist insoweit beschränkt, als dass die Aufnahmeverweigerung nach § 20 Abs. 5 GWB<sup>1</sup> nichtdiskriminierend sein bzw. dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen darf, wenn zum Beispiel andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits aufgenommen wurden.
- Der Vorstand darf einem beitrittswilligen Unternehmen die Aufnahme in den Betonverband SLG in Ausnahmefällen verweigern, wenn seine Aufnahme
  - das Ansehen des Betonverbands SLG schädigen würde,
  - zu erheblichem Unfrieden innerhalb des Betonverbands SLG oder eines seiner Arbeitsgremien führen würde,
  - dazu führen würde, dass der Austritt vieler Mitglieder aus dem Betonverband SLG droht.
- Der Vorstand darf einem beitrittswilligen Unternehmen die Aufnahme nicht allein aus dem Grund verweigern, dass seine Aufnahme den bereits vorhandenen Mitgliedern unliebsam ist.

## 9. Konsequenzen bei Kartellrechtsverstößen

Der Betonverband SLG duldet im Rahmen seiner Verbandstätigkeit zum Selbstschutz und zum Schutz seiner Mitglieder kein kartellrechtswidriges Verhalten. Etwaige Verstöße sind konsequent aufzuklären und zu ahnden:

- Die hauptamtlichen Mitarbeiter weisen unverzüglich auf Verstöße hin und können ehrenamtliche Mitarbeiter im Wiederholungsfall im Rahmen der Ausübung des Hausrechts von der weiteren Teilnahme an Verbandsveranstaltungen ausschließen.
- Bei wiederholten Verstößen von Vertretern eines Mitgliedsunternehmens kann der SLG-Vorstand dieses gemäß Absatz 3.7 der SLG-Statuten aus dem Verband ausschließen.

---

<sup>1</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)